

auf die Folgen reduzierter Arbeitszeit oder langfristiger Beurlaubungen hinzuweisen, insbesondere auf die Folgen für Ansprüche auf Grund beamtenrechtlicher Regelungen.

### 3. Ermäßigung der Arbeitszeit und Beurlaubung aus familiären Gründen (§ 87 a NBG)

(1) Einer Beamtin oder einem Beamten mit Dienstbezügen ist auf Antrag, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen,

1. die Arbeitszeit bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit zu ermäßigen,
2. ein Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung zu gewähren,

wenn sie oder er

- a) mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
- b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreut oder pflegt.

(2) Die Dauer des Urlaubs im Sinne des Absatzes 1 darf auch in Verbindung mit Urlaub nach § 80 a Abs. 1 zwölf Jahre nicht überschreiten. § 80 a Abs. 2 Sätze 4 und 5 sowie Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend. Der Antrag auf Verlängerung einer Beurlaubung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Beurlaubung zu stellen.

(3) Während einer Freistellung vom Dienst nach Absatz 1 dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.

(4) § 80 a Abs. 3 Satz 4 gilt auch beim Wegfall der tatbestandlichen Voraussetzungen des Absatzes 1 entsprechend.

(5) § 80 c gilt entsprechend.

### Anlage 3

Änderungen durch die Vorgriffsregelung sind kursiv gedruckt.

#### Niedersächsisches Hochschulgesetz

##### Unterbrechung und Verlängerung von Dienstverhältnissen bei Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung (§ 49 NHG)

(1) Der Zeitablauf von Dienstverhältnissen des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals im Beamtenverhältnis auf Zeit wird, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, auf Antrag für die Dauer einer Beurlaubung nach § 87 a des Niedersächsischen Beamtengesetzes unterbrochen. Das Dienstverhältnis kann entsprechend der Urlaubsdauer verlängert werden, wenn zwischen der Beendigung der Beurlaubung und dem Ende des Dienstverhältnisses weniger als drei Dienstjahre verbleiben; die Verlängerung darf die Dauer von einem Jahr nicht überschreiten. Die Dienstzeit einschließlich Unterbrechungen und Verlängerungen darf nicht so bemessen werden, daß vor Ablauf der Dienstzeit die Altersgrenze erreicht wird.

(2) Dienstverhältnisse des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals im Beamtenverhältnis auf Zeit sind auf Antrag, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, entsprechend der Urlaubsdauer zu verlängern

##### 1. bei einer Beurlaubung

- a) nach § 80 a des Niedersächsischen Beamtengesetzes,
- b) nach einer auf Grund des § 88 Abs. 1 des Niedersächsischen Beamtengesetzes entsprechend anzuwendender Rechtsvorschrift des Bundes, soweit eine Beschäftigung nicht erfolgt ist,
- c) bei einem Mandatsurlaub nach § 108 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Beamtengesetzes,
- d) zum Zwecke einer wissenschaftlichen Tätigkeit oder einer wissenschaftlichen oder beruflichen Aus-, Fort- oder Weiterbildung im Ausland,
- e) zur Wahrnehmung von Aufgaben nach § 2 Abs. 7 Satz 1 im Rahmen einer Vereinbarung nach § 2 Abs. 7 Satz 2;

##### 2. für Zeiten des Grundwehr- oder Zivildienstes.

Die Verlängerung darf — ausgenommen in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 Buchst. b — die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, soweit

1. die Arbeitszeit aus den dort genannten Gründen sowie nach § 87 a des Niedersächsischen Beamtengesetzes ermäßigt worden ist,
2. Teilzeitbeschäftigung bewilligt worden ist oder
3. jemand für die Tätigkeit in einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung freigestellt oder zur Frauenbeauftragten bestellt worden ist und der vorgesehene Umfang dieser Tätigkeit mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit betragen hat.

(3) Verlängerungen nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 dürfen, sofern sie nacheinander in Anspruch genommen werden, insgesamt die Dauer von vier Jahren nicht überschreiten.

(4) Für wissenschaftliches und künstlerisches Personal in einem befristeten Angestelltenverhältnis gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Angestellte, für die die Regelung in § 57 c Abs. 6 des Hochschulrahmengesetzes gilt, können unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 das Dienstverhältnis beenden; sie sind nach Ablauf der Beurlaubungsdauer nach § 87 a des Niedersächsischen Beamtengesetzes zur Beendigung ihres befristeten Dienstverhältnisses wieder einzustellen.

### Dienstrechtliche Befugnisse

Gem. RdErl. d. MI, d. StK u. d. übr. Min. v. 15. 3. 1995  
— 15.2-03000.200 —

— VORIS 20480 00 00 00 010 —

Bezug: a) Beschl. d. LReg v. 7. 6. 1994 (Bek. v. 8. 6. 1994, Nds. MBl. S. 995), geändert durch Beschl. v. 30. 8. 1994 (Bek. v. 14. 9. 1994, Nds. MBl. S. 1239)  
b) Gem. RdErl. v. 18. 10. 1978 (Nds. MBl. S. 1968), zuletzt geändert durch Gem. RdErl. v. 18. 5. 1993 (Nds. MBl. S. 536)

#### I.

Die LReg hat mit Beschluß vom 11. 10. 1994 Nr. 1.2.3 Abs. 2 Buchst. a bis c des Bezugsbeschlusses zu a für die BezReg bis auf weiteres außer Kraft gesetzt. Entgegenstehende Regelungen im Bezugsverlaß zu b sowie in RdErl. oberster Landesbehörden, die auf Grund der Nr. 2.2 des Bezugsbeschlusses zu a getroffen worden sind, finden damit keine Anwendung.

#### II.

Der Bezugsverlaß zu b wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Personalrechtliche“ durch das Wort „Dienstrechtliche“ ersetzt.
2. Nr. 4.8.1 erhält folgende Fassung:

„4.8.1 Die Urkunden werden, soweit nicht die LReg zuständig ist, vom Leiter der Behörde oder seinem ständigen Vertreter vollzogen. Der Leiter der Staatskanzlei kann die Befugnis zur Vollziehung der Urkunden für Beamte der Archivverwaltung auf den Leiter der zuständigen Abteilung übertragen. Der Staatssekretär des Justizministeriums kann die Befugnis zur Vollziehung der Urkunden für Beamte des Justizvollzuges auf den Leiter der zuständigen Abteilung übertragen. Der Leiter einer BezReg kann die Befugnis zur Vollziehung der Urkunden für Beamte (ausgenommen Dienststellenleiter) auf den Leiter der jeweils zuständigen Abteilung und darüber hinaus, soweit es sich um Urkunden für Beamte im Vorbereitungsdienst handelt, auf den jeweils zuständigen Dezernatsleiter oder Dezernenten übertragen. Der Leiter der Oberfinanzdirektion Hannover kann die Befugnis zur Vollziehung der Urkunden für Beamte im Vorbereitungsdienst auf den jeweiligen Gruppenleiter für Personalangelegenheiten der Landesabteilungen der Oberfinanzdirektion übertragen. Bei gleichzeitiger Abwesenheit des Leiters der Behörde und seines ständigen Vertreters oder — in den Fällen der Sätze 2 bis 5 — bei Abwesenheit der dort genannten Funktionsträger können die Urkunden ausnahmsweise von dem Beamten, der deren Geschäfte wahrnimmt, vollzogen werden. Bei der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege tritt, soweit die Urkunden die Rechtsverhältnisse der studierenden Polizeivollzugsbeamten betreffen, an die Stelle des Leiters der Behörde der Fachbereichsleiter des Fachbereichs Polizei. Bei den Hochschulen mit Rektoratsverfassung (§ 90 NHG) tritt im Hinblick auf § 93 NHG an die Stelle des Leiters der Behörde der Kanzler.“

#### III.

Dieser Gem. RdErl. tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

An die  
Dienststellen der Landesverwaltung.

— Nds. MBl. Nr. 14/1995 S. 486

### Beurlaubung von beamteten Professorinnen und Professoren im Rahmen der Sonderurlaubsverordnung

RdErl. d. MWK v. 14. 2. 1994 — 4042-03 020/2 (66) —

— VORIS 20411 01 02 06 002 —

Bezug: RdErl. v. 22. 12. 1988 (Nds. MBl. 1989 S. 92)  
— VORIS 20411 01 02 06 001 —

Gemäß § 93 Abs. 2 Satz 2 NHG beauftrage ich die Leiterinnen und Leiter der Hochschulen, die Befugnisse wahrzunehmen, die mir als Dienstvorgesetztem nach der Sonderurlaubsverordnung i. d. F. vom 22. 7. 1983 (Nds. GVBl. S. 172), geändert durch Verordnung vom 4. 12. 1988 (Nds. GVBl. S. 220), zustehen.

Der Bezugsverlaß wird aufgehoben.

An die  
Hochschulen.

### Feststellung der Dienstunfähigkeit bei Professorinnen und Professoren nach § 55 Abs. 1 NBG

RdErl. d. MWK v. 17. 1. 1995 — 402.3-03 102(15) —

— VORIS 20411 01 00 06 017 —

Gemäß § 93 Abs. 2 Satz 2 NHG beauftrage ich die Leiterinnen und Leiter der Hochschulen, die Befugnis wahrzunehmen, die mir als Dienstvorgesetztem gemäß § 55 Abs. 1 NBG zustehen.

An die  
Hochschulen.